

# RS Vwgh 1992/6/17 91/03/0169

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1992

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs1 lit a;

StVO 1960 §4 Abs5;

## Rechtssatz

Der Besch mußte im Hinblick auf den von ihm unbestritten verursachten Zusammenstoß mit dem neben seinem PKW geparkten Fahrzeug damit rechnen, daß dieses Fahrzeug dadurch beschädigt wurde. Er war daher verpflichtet, sich durch eigene Prüfung besonders sorgfältig zu vergewissern, ob und welcher Sachschaden durch die von ihm vorgenommene Kollision entstanden ist. Er hätte sich hiebei nicht bloß auf die Wahrnehmungen seiner Ehegattin verlassen dürfen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991030169.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)